

Sitzung Gemeinderat

am 18.11.2019

Beratungs- und Beschlussvorlage:

TOP: 6 ö Beteiligung an der Netze BW GmbH

- Beschluss

Beschlussvorschlag:

Der Eigenbetrieb Städtisches Wasserwerk zeichnet eine Beteiligung in Höhe von 200.000,00 € an der Netze BW GmbH. Die Betriebssatzung wird um den Betriebszweig Energie- und Breitbandversorgung erweitert.

Finanzierung:	Beschluss:	
Haushaltsplan, Seite: wird 2020 veranschlagt	wie vorgeschlagen	☐ abgelehnt
- Produktgruppe:	einstimmig	mehrheitlich
- Bezeichnung:	🗌 Änderung:	
- Planansatz:	Befangenheit:	
- Kosten It. :		Freigabe Öffentlichkeit:
☐ Keine überplanmäßigen Mittel notwendig		☐ Ergebnis
☐ Überplanmäßige Mittel in Höhe von	€ notwendig!	Allgemein

Sachverhalt:

Der Vertreter der EnBW hat in der Gemeinderatssitzung am 14.10.2019 das Angebot für eine Beteiligung durch die Stadt vorgestellt. Die Verwaltung schlägt vor, dass der Eigenbetrieb Städtisches Wasserwerk eine Beteiligung in Höhe von 200.000,00 € zeichnet. Die Energieversorgung ist hinsichtlich des Klimawandels eine der wichtigsten gesellschaftlichen Aufgaben. Die Stadt Isny im Allgäu beschäftigt sich bei den regelmäßig stattfindenden Energiegipfeln seit Jahren mit dem Thema Energie und wurde schon zweimal mit dem European Energy Award in Gold ausgezeichnet.

Beteiligungsbedingungen und Ausgleichzahlung

Die Gemeinden haben die Möglichkeit mittelbar über eine kommunale Beteiligungsgesellschaft Anteile an der Netze BW GmbH zu erwerben. Dabei handelt es sich um eine auf unbestimmte Zeit gerichtete gesellschaftsrechtliche Beteiligung mit einer zunächst für fünf Jahre (Eintritt 1. Juli 2020) oder vier Jahre (Eintritt 1. Juli 2021) festgelegten jährlichen Ausgleichzahlung.

Die Höhe der Beteiligung ist zwischen der Mindestbeteiligung von 200.000 € und der Maximalbeteiligung von 2,6 Mio. € (Festlegung aufgrund eines festen Verteilungsschlüssels; individuell für jede Gemeinde errechnet) frei wählbar. Aufgrund der hohen Investitionen wird zum jetzigen Zeitpunkt eine Beteiligung in Höhe des Mindestbetrags durch den Eigenbetrieb Städtisches Wasserwerk vorgeschlagen. Der Eigenbetrieb wird um einen Betriebszweig Energie- und Breitbandversorgung erweitert (siehe Anlage).

Flexibilität und Mitgestaltung

Die Haltefrist der erworbenen Anteile beträgt bei Eintritt zum 01.07.2020 mindestens 5 Jahre. Danach steht es der Kommune frei alle fünf Jahre zu entscheiden, ob sie weiterhin an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt bleibt oder die Beteiligung durch Kündigung beendet und ihren Kommanditanteil an der Beteiligungsgesellschaft zurückübereignet.

Die kommunale Beteiligungsgesellschaft hat darüber hinaus, unabhängig von der Höhe der Beteiligung, ein Vorschlagsrecht für die Bestellung von zwei Aufsichtsratsmitgliedern in der Netze BW GmbH. Der paritätisch besetzte Aufsichtsrat wird von derzeit 16 Mitgliedern auf 20 Mitglieder aufgestockt.

Sicherheit

Die Investition ist durch eine Regelung zur nachträglichen Kaufpreisanpassung ("Nachteilsausgleich") gesichert.

"EnBW vernetzt" wurde der Landesenergiekartellbehörde BW (kartellrechtliche Prüfung) und den Regierungspräsidien (kommunalrechtliche und kommunalwirtschaftliche Prüfung) detailliert vorgestellt und mit diesen erörtert. Im Rahmen der jeweiligen Behördenzuständigkeit gab es keine Einwände. Darüber hinaus waren sowohl der Gemeindetag als auch der Städtetag früh in das Vorhaben eingebunden.

Isny im Allgäu, den 11.11.2019

Werner Sing Fachbereichsleiter



Stadt Isny im Allgäu Landkreis Ravensburg

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das Städt. Wasserwerk

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz hat der Gemeinderat der Stadt Isny im Allgäu am ... beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Stadt Isny im Allgäu betreibt den Eigenbetrieb unter dem Namen "Städtisches Wasserwerk Isny im Allgäu" mit den Betriebszweigen "Trinkwasserversorgung", "öffentlicher Personennahverkehr", "Energie- und Breitbandversorgung".

§ 2

<u>Inkrafttreten</u>

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Isny im Allgäu geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Isny im Allgäu, den ...

Rainer Magenreuter, Bürgermeister